



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 8. März 2017</b>	<b>Nummer 9</b>
---------------------	----------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/LWH) .....	227
<b>Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz</b>	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit .....	233
Entgelte für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren im Land Brandenburg .....	241
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) .....	242
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09) .....	244
<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>	
Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Asklepios Fachklinikum Brandenburg GmbH“ .....	244
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf .....	245

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide .....	246
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark .....	247
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Änderung eines Pflanzenschutzmittellagers am Standort 15306 Gusow .....	247
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau eines Radwegs entlang der B 273 zwischen Wandlitz und Wensickendorf .....	248
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	249
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	251
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	251

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der naturnahen Entwicklung von  
Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen  
zur Stärkung der Regulationsfähigkeit  
des Landschaftswasserhaushaltes  
(RiLi GewEntw/LWH)**

Vom 2. Februar 2017

Das Land gewährt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der besonderen Bestimmungen in Teil B (ELER-Förderung) und Teil C (GAK-Förderung) dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Teil A sind Regelungen, die für beide speziellen Bereiche B und C gelten, dargestellt.

### Teil A Allgemeine Bestimmungen

#### 1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

1.1 Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie verfolgt.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

1.4 Projektauswahl

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und Teil C verwiesen.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Be-

willigungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 Vorhabenbeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrundsicherung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch-Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung.

2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer zu verbessern, gemäß Nummer 2 im Teil B (ELER) sowie im Teil C (GAK).

3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen. Vorhaben, die zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms nach Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) beitragen, sind prioritär.

4.2 Mit dem Förderantrag muss grundsätzlich die Zustimmung des Eigentümers des Grundstückes zum geplanten Vorhaben oder der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Projektträgers sowie die behördliche Zulassung oder deren Inaussichtstellung vorliegen. Dies gilt nicht für die konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen im Teil B Nummer 2.1.1 und 2.1.2 sowie im Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.2.

Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.3 Die Vorhaben müssen mit der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.

4.4 Zu dem Vorhaben muss bei Antragstellung ein positives fachliches Votum gemäß Teil B Nummer 7.1 und Teil C Nummer 6.1 vorliegen.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Es wird auf die speziellen Regelungen im Teil B und Teil C verwiesen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts ist nicht möglich.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## Teil B Besondere Bestimmungen für die ELER-Förderung

### 1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Bran-

denburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummer 7.2) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

### 1.2 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt.

Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) <http://www.mlul.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler-brandenburg.de> veröffentlicht sind.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;

2.1.2 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;

2.1.3 Vorhaben zur Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft, zum Beispiel Vorhaben des konstruktiven Wasserbaus wie Schleusen, Schöpfwerke, Wehre, sonstige wasserwirtschaftliche Anlagen mit entsprechendem hohen bautechnischen und maschinentechnischen Anspruch (Ingenieurbauwerke ab Leistungszone III, Objektliste Anlage 12.2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI]) und Vorhaben, die zur Vermeidung oder Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse erforderlich sind;

2.1.4 Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, zum Beispiel durch Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie, durch Gewässerentwicklungskorridore oder die Wiederanbindung von Auen und Altarmanschlüssen, mit Ausnahme der Fördergegenstände nach Teil C Nummer 2.1.5;

2.1.5 Verbesserung/Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

### 3 Zuwendungsempfänger

Über Teil A Nummer 3 hinaus für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 auch Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskulisse: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen im ländlichen Raum Brandenburg“.

4.2 Anträge unterhalb des veröffentlichten Mindestpunktwerts der Projektauswahlkriterien sind im Rahmen der Projektauswahl für ELER-Maßnahmen von einer ELER-Förderung ausgeschlossen.

4.3 Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.4 müssen auf der Grundlage von oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

### 5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung:

Für öffentliche Begünstigte beträgt die Höhe der Förderung 100 Prozent der förderfähigen Kosten, für Körperschaften des privaten Rechts beträgt die Förderung 70 Prozent der förderfähigen Kosten beziehungsweise 90 Prozent, sofern die Vorhaben im übergeordneten Interesse liegen (zum Beispiel Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Vorhaben genießen. Die Prüfung des Landesinteresses findet im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 3 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.

### 5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind unter anderem:

- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Kosten für den Grunderwerb bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent, in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung.

5.5 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

5.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.7 Für die Körperschaften des privaten Rechts erfolgt die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV - auf De-minimis-Beihilfen. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)).

6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörden

- de ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU]) gelten.
- 6.4 Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
- binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
    - Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
    - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
    - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben;
  - binnen zehn Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der länger geltenden Zweckbindungsfrist die Produktionstätigkeit an einen anderen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert wird.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Fachliche Vorprüfungen
- Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.
- 7.2 Antragsverfahren
- Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bis zum 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel können durch die oberste Wasserbehörde weitere Antragsfristen bestimmt werden. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
- Die Projektauswahl für ELER-Vorhaben erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels festgelegten Punktesystemen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.
- Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.
- Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine

Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

7.7 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

- Rückbau, Verplomben und Verschließen von Verrohrungen, Gräben beziehungsweise Drainagen;
- Anlagen zur Behandlung von Wasser aus Drainageausläufen;

2.1.4 Vorhaben zur Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen;

2.1.5 Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen hinsichtlich der Tiefen- und Breitenvariation des Gewässers durch:

- Veränderung der Gewässerstruktur über Maßnahmen, die nicht auf den Wasserrückhalt in der Landschaft ausgerichtet sind (Teil C Nummer 2.1.3),
- Maßnahmen, die auf eine Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden sowie deren Entstehung ausgerichtet sind.

**Teil C Besondere Bestimmungen für die GAK-Förderung**

**1 Rechtsgrundlage und Zweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern.

**2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.1.3, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;

2.1.2 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, insbesondere durch Machbarkeitsstudien und Voruntersuchungen;

2.1.3 Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft durch Vorhaben einfacher Bauweise (Ingenieurbauwerke bis Honorarzone II, siehe Objektliste Anlage 12.2 HOAI und ausnahmsweise bis Honorarzone III für einfache bewegliche Wehre, sofern es sich um landwirtschaftliche Kleinstau handelt).

Dazu gehören zum Beispiel:

- Neubau, Rekonstruktion, Umgestaltung oder Beseitigung von Kleinstauen und Durchlässen;
- Einbau oder Umbau von Sohlschwellen und Sohlgleiten;
- Sedimententnahme und Substrateinbau zur Verbesserung des Fließverhaltens, Anhebung der Sohle;
- Anlegen von Gehölzstreifen;

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- Entwässerungsmaßnahmen;
- Zwischenerwerb von Grund und Boden;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

**3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung der Vorhaben erfolgt in der definierten Fördergebietskategorie „Ländlicher Raum“ zur Verbesserung der ländlichen Strukturen gemäß GAK-Rahmenplan.

**4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung**

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung:

Die Förderung kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Die Förderung kann bis zu 90 Prozent betragen, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen. Im übergeordneten Interesse liegen insbesondere Maßnahmen zur Umset-

zung der Maßnahmenprogramme für die Flusseinzugsgebiete Oder und Elbe oder zur Umsetzung der Landesstrategie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Im Rahmen der oben genannten Förderrichtlinie findet die Prüfung des übergeordneten Landesinteresses im Rahmen des fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes statt.

#### 4.4 Bemessungsgrundlage:

Förderfähig sind unter anderem:

- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- investive Kosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Kosten für den notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben; bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent, in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden;
- notwendiger Grunderwerb für sonstige wasserwirtschaftliche Maßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- Kosten für Eigenleistungen der Antragsteller im Zusammenhang mit der Umsetzung der unter Nummer 2 genannten investiven Maßnahmen.

4.5 Die erstattungsfähigen Kosten vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.

4.6 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des GAK-Rahmenplans zu beachten.

5.2 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die ein-

schlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten.

## 6 Verfahren

### 6.1 Vorprüfungsverfahren

Alle Vorhaben bedürfen eines positiven fachlichen Votums des Wasserwirtschaftsamtes. Bei Projektanträgen zur Förderung nach Teil C Nummer 2.1.1 und 2.1.3 dieser Richtlinie erfolgt das fachliche Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes. Das Votum wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 6.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel werden Antragsfristen festgesetzt. Die Antragstermine sind auf der Internetseite des MLUL veröffentlicht.

### 6.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

### 6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe sowie geeignete Nachweise für Aufwendungen in Eigenleistung einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG

zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

#### Teil D Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 26. September 2016 (ABl. S. 1389) außer Kraft. Förderanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eingereicht und bis zum Inkrafttreten nicht bewilligt wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

#### **Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit<sup>1</sup>**

Erlass des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 9. Dezember 2016

#### 1 Geltungsbereich

1.1 Beihilfen für Maßnahmen zur planmäßigen Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Verbesserung der Tiergesundheit in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung werden für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der oben genannten Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse aktiv tätig sind, gewährt. Die bezeichneten Beihilfen sind nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e und Absatz 14, nach Artikel 26 sowie Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen analoge Anwendung.

1.2 Die Beihilfen nach den Anlagen dieses Erlasses werden nur für die melde- und beitragspflichtigen Tierarten nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) und nur in den Fällen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 6 und § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 AGTierGesGDV gewährt.

#### 2 Grundsätze der Beihilfegewährung

2.1 Der Erlass gilt nur für Beihilfen mit Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, ausgenommen die Bekämpfung von Tierseuchen und die Entfernung von Falltieren nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d und e. Der Anreizeffekt ist erfüllt, wenn der Beihilfempfänger einen schriftlichen Antrag bei der Tierseuchenkasse nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich Beginn und Abschluss, Art der Beihilfe (Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss, Sonstiges) und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

2.2 Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder der Tätigkeit dürfen nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei der Tierseuchenkasse den Beihilfeantrag gestellt hat.

2.3 Beihilfen werden darüber hinaus nur gewährt nach Erfüllung der ordnungsgemäßen Meldung des Tierbestandes zum Stichtag und der fristgerechten Zahlung der fälligen Beiträge zur Tierseuchenkasse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in Verbindung mit der jeweils geltenden Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen (TiersKBV).

2.4 Der Beihilfempfänger muss seinen Tierbestand zur Zeit der Durchführung der nach diesem Erlass beihilfegünstigten Maßnahme im Land Brandenburg gehalten haben.

2.5 Im Falle von Beihilfen, die im Zusammenhang mit Landesprogrammen zum Erhalt und zur Verbesserung der Tiergesundheit gewährt werden, ist die schriftliche Verpflichtungserklärung des Tierhalters zur Teilnahme am jeweiligen Programm Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe.

#### 3 Ausschluss, Entfallen und Rückforderung von Beihilfen

Beihilfen werden nicht gewährt

3.1 im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Weltorganisation für Tiergesundheit

<sup>1</sup> Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit vom 1. März 2017 bis 31. Dezember 2020 ist unter der Nummer SA.47147 (2016/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

oder in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 aufgeführt sind

- 3.2 im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt
- 3.3 im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht
- 3.4 für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind
- 3.5 für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, soweit es sich nicht um Beihilfen gemäß Artikel 26 Absatz 8 und 9 und Artikel 27 der Verordnung handelt
- 3.6 für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- 3.7 für Tiere, auf die sinngemäß die §§ 17 bis 19 des Tiergesundheitsgesetzes anzuwenden sind, und
- 3.8 wenn im Zusammenhang mit der Gewährung einer Beihilfe schuldhaft ein betrieblicher Maßnahmenplan im Rahmen der Durchführung eines Landesprogrammes nicht eingehalten wurde.

Bei nachträglicher Feststellung von Gründen des Ausschlusses und des Entfallens von Beihilfen nach den Nummern 3.1 bis 3.8 oder nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen einen der Grundsätze nach Nummer 2 dieses Erlasses können die bereits erbrachten finanziellen Leistungen auf Anforderung der Tierseuchenkasse mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die zurückzuerstattenden Leistungen sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.

#### **4 Übertragung von amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen**

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter können gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **5 Verfahren**

- 5.1 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A bis E und H dieses Erlasses werden dem Tierhalter auf Antrag in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

Der vom Tierhalter beauftragte Leistungserbringer erstellt auf der Grundlage des Beihilfeantrages einen Leistungsnachweis für seine Dienstleistung.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile A, D und E werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eingereicht. Der Amtstierarzt prüft den Leistungsnachweis und leitet diesen unverzüglich an die Tierseuchenkasse weiter.

Die Leistungsnachweise für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B sind durch den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg zu bestätigen.

Die Leistungsnachweise nach den Anlagen, Teile C und H werden vom Dienstleistungserbringer direkt bei der Tierseuchenkasse eingereicht und mit diesem abgerechnet.

- 5.2 Beihilfen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teile F und G dieses Erlasses werden dem Tierhalter auf Antrag als direkte Erstattung entsprechend Artikel 26 Absatz 11 Satz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Der Tierhalter weist der Tierseuchenkasse im Falle einer Beihilfe nach den Anlagen, Teil F die tatsächlich angefallenen Kosten mit Bestätigung des zuständigen Tierarztes nach.

- 5.3 Die Tierseuchenkasse prüft die Beihilfeberechtigung des Tierhalters und setzt die Beihilfen fest. Leistungserbringer und Tierhalter werden über die Höhe des gewährten Beihilfebetrages informiert. Die Tierseuchenkasse erstattet den Beihilfebetrag nach Nummer 5.1 dem Leistungserbringer, in den Fällen der Nummer 5.2 dem Tierhalter.

- 5.4 Leistungen für Maßnahmen nach den Anlagen, Teil B Nummer 5.3, die nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz zu erbringen sind, werden dem Leistungserbringer vom Land Brandenburg erstattet.

- 5.5 Die Mehrwertsteuer für die erbrachten Leistungen ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

#### **6 Einführung der Beihilferegulierung und Auszahlung, Antragsfrist und Verjährung**

Gemäß Artikel 26 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden die Beihilferegulierungen binnen drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten oder Verluste entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden binnen vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt.

Ansprüche auf Beihilfezahlungen verjähren gemäß § 22 Absatz 6 TierGesG und § 2 Absatz 1 AGTierGesGDV nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

**7 Kostenbeteiligung**

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten für Beihilfen und Leistungen nach den Anlagen dieses Erlasses, für die ein besonderes Landesinteresse festgestellt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Beihilfewebseite veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellenwerte überschritten werden.

**8 Transparenz**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen

**9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. März 2017 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 7. April 2015 (ABl. S. 483) außer Kraft.

**Anlagen**

**Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 702/2014**

**Teil A**

**Probenahmen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Durchführung der Überwachung, eines Monitorings oder zur Bekämpfung von anzeigepflichtigen Tierseuchen - ausgenommen Rindersalmonellose und TSE bei Schlachtrindern - und anderen seuchenartig auftretenden Erkrankungen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit**

Anlage A1 - Anzeigepflichtige Tierseuchen und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen

Tierseuche/Tierkrankheit	Anzeigepflichtige Tierseuchen - ausgenommen Rindersalmonellose und TSE bei Schlachtrindern - und andere seuchenartig auftretende Erkrankungen
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen im Rahmen amtlicher Kontrollmaßnahmen Überwachung, Monitoring und Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Hirnstammproben - Entnahmen von Kot- und Umgebungsproben - Bereitstellung von Milchproben zur Untersuchung auf Brucellose, Leukose, BHV1
Höhe der Beihilfe	- nach Vereinbarung zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen - nach Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte Landeskontrollverband

Anlage A2 - Spezielle seuchenartig auftretende Tierkrankheiten

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes, Maedi/Visna, Caprine Arthritis Enzephalitis, Porcine reproductive and respiratory syndrome und andere
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinien und Programme des Landes Brandenburg
Zweck	planmäßige Sanierung
Zuschussfähige Kosten	- Entnahmen von Blutproben, Tupferproben - Entnahmen von Kot- und Kottupferproben - Umgebungsproben
Höhe der Beihilfe	nach Vereinbarung zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

**Teil B****Labordiagnostische Untersuchungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zur Früherkennung, Bekämpfung und zum Ausschluss von Tierseuchen und Tierkrankheiten gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit**

## Anlage B1 - Untersuchungen bei Rindern

Tierseuche/Tierkrankheit	Paratuberkulose des Rindes
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in der jeweils geltenden Fassung
Zweck	- Bekämpfung durch Identifizierung und Eliminierung infizierter Tiere in Verbindung mit einem betriebsspezifischen Hygieneplan nach Teil A der Richtlinie - Kontrolle und Überwachung zur Stuserlangung „Paratuberkuloseunverdächtiger Bestand“ nach Teil B der Richtlinie
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Erreger- und Antikörpernachweis (Bakteriologische Anzucht, rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	Untersuchungskosten nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

## Anlage B2 - Untersuchungen bei Schafen, Ziegen und Wildklautentieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Scrapie der Schafe
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Durchführung der TSE-Resistenzzuchtverordnung
Zweck der Beihilfe	Genotypisierung von Schafen auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der TSE-Resistenzzuchtverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen Ziel: Erlangung des Status 1 beziehungsweise mit vernachlässigbarem Risiko
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Genotypisierung
Höhe der Beihilfe	Untersuchungskosten gemäß Preisliste des Anbieters
Leistungserbringer	Agrobiogen GmbH Biotechnologie

## Anlage B3 - Untersuchungen bei Schweinen

## B 3.1 Salmonellose beim Schwein

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose beim Schwein
Bekämpfungsgrundlage	nach Maßgabe des vom Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Untersuchung von Schweinen auf das Vorhandensein von Salmonellen und Salmonellen-Antikörpern zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein und Reduzierung des Eintrags von Salmonellen aus Schweinebeständen in die Lebensmittelkette
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Kot- und Blutproben: - Erregernachweis mittels bakteriologischer Anzucht und rPCR - Antikörpernachweis mittels ELISA
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr über längstens 3 Jahre
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 3.2 Porcine reproductive and respiratory syndrome (PRRS)

Tierseuche/Tierkrankheit	Porcine reproductive and respiratory syndrome
Bekämpfungsgrundlage	Richtlinie des Landes Brandenburg zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverträglichkeit von Schweinebeständen
Zweck der Beihilfe	Überwachung und Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Virus- und Antikörpernachweis aus Organmaterial und Blutproben (rPCR, ELISA)
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Besamungsstationen 300 Euro je Betrieb und Kalenderjahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B4 - Untersuchungen beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels
Bekämpfungsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 2160/2003, Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii (Probenahmeprotokoll)
Zweck der Beihilfe	Salmonellenüberwachung zur Früherkennung eines Salmonelleneintrages und Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen
Zuschussfähige Kosten	Schale und Inhalt von Eiern unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt; in Höhe der Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	maximal 4 000 Eier 8 135 Euro je Betrieb und Kalenderjahr
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Anlage B5 - Untersuchungen bei mehreren Tierarten

B 5.1 Untersuchungen von Abortursachen

Tierseuche/Tierkrankheit	Erreger, die in der Zeile zuschussfähige Kosten aufgeführt sind
Bekämpfungsgrundlage	Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tiergesundheit
Zuschussfähige Kosten	Untersuchungskosten für Erreger- und Antikörpernachweis - aus Organmaterial mittels rPCR, bei Pferd mittels Virusanzucht - aus Blutproben mittels ELISA, bei Pferd mittels SNT Erreger: Coxiella burnetii: Rinder, Schafe, Ziegen, Wildkäuertiere Chlamydien: Schafe, Ziegen, Wildkäuertiere PRRSV: Schweine EAV, EHV1: Pferde
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 5.2 Pathologisch-anatomische Untersuchung von Tierkörpern von verendeten Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Wildklauentieren und Pferden

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit, die nicht anzeigepflichtig sind
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Untersuchungen von verendeten/getöteten Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wildklauentieren und Pferden zum Ausschluss anzeigepflichtiger und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Kosten	Sektions- und Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	nach „Sektionssondertarif Tierseuchenkasse“ des Landeslabors Berlin-Brandenburg Höchstbetrag: 4 000 Euro je Betrieb, Kalenderjahr und Tierart
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

B 5.3 Untersuchungen auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 Nummer 3 AGTierGesG

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	Ausschluss/Nachweis anzeigepflichtiger Tierseuchen und anderer seuchenartig auftretender Krankheiten
Zuschussfähige Kosten	labordiagnostische Untersuchungskosten
Höhe der Beihilfe	nach Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg
Leistungserbringer	Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

**Teil C**

**Kennzeichnungsmittel nach §§ 27, 34 und 39 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)**

Anlage C1 - Kennzeichnung von Rindern und Früherkennung von Bovine Virus Diarrhoe-positiven Tieren

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung
Zweck	Gewinnung von Gewebeproben zur Früherkennung von PI-Tieren im Rahmen der BVD-Diagnostik und -Bekämpfung
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Ohrgewebebegewinnung in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 der Viehverkehrsverordnung
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 1,05 Euro/Ohrmarke
Leistungserbringer	Landeskrollverband

Anlage C2 - Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht mit elektronischen Kennzeichen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfungsgrundlage	§ 34 der Viehverkehrsverordnung
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken oder Bolus zur elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen zur Zucht
Höhe der Beihilfe	Zuschuss in Höhe von 1,30 Euro je elektronisches Kennzeichen
Leistungserbringer	Landeskrollverband

Anlage C3 - Kennzeichnung von Schweinen

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfungsgrundlage	§ 39 der Viehverkehrsverordnung
Zweck der Beihilfe	Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr
Zuschussfähige Kosten	Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine
Höhe der Beihilfe	entsprechend Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband Zuschuss in Höhe von 80 Prozent zu den Kosten je Ohrmarke
Leistungserbringer	Landeskontrollverband

**Teil D**

**Diagnostische Tests nach amtlicher Anweisung**

Anlage D - Tuberkulinisierung einschließlich Tuberkulin

Tierseuche/Tierkrankheit	Tuberkulose der Rinder
Bekämpfungsgrundlage	Tuberkulose-Verordnung
Zweck der Beihilfe	Diagnostik zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung der Tuberkulose
Zuschussfähige Kosten	Tuberkulinisierung einschließlich Nachschau und Befundlisten, Tuberkulin, sofern die Beschaffung und Verteilung über den Tierseuchenbekämpfungsdienst des Landes Brandenburg erfolgt
Höhe der Beihilfe	nach der Vereinbarung über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

**Teil E**

**Impfungen nach amtlicher Anordnung oder Anweisung zum Schutz und zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease**

Anlage E - Impfungen und Impfstoff

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit, ausgenommen Rindersalmonellose und Newcastle Disease
Bekämpfungsgrundlage	Tierseuchen-Verordnungen
Zweck der Beihilfe	Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen
Zuschussfähige Kosten	Kosten der Impfung und des Impfstoffes nach amtlicher Anordnung oder Anweisung der Impfung
Höhe der Beihilfe	nach der Vereinbarung über Gebühren für amtlich angeordnete oder angewiesene Probenentnahmen, Untersuchungen und Impfungen zwischen der Landestierärztekammer Brandenburg und der Tierseuchenkasse Brandenburg; Impfstoffkosten entsprechend der Rechnung
Leistungserbringer	beauftragte Tierärzte

**Teil F****Kauf von Impfstoff zur Senkung der Prävalenz zoonotischer Krankheiten in den Tierbeständen**

Anlage F - Impfstoff zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium beim Geflügel

Tierseuche/Tierkrankheit	Salmonellose des Geflügels - S. typhimurium und S. enteritidis
Bekämpfungsgrundlage	Geflügelsalmonellose-Verordnung, Durchführungsbeschluss der EU
Zweck der Beihilfe	Senkung der Prävalenz zoonotischer Salmonellen (Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium) in Geflügelbeständen
Zuschussfähige Kosten	Impfstoff zur Impfung - von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeiherproduktion, - von Gallus gallus-Zuchttieren und Putenelternieren in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium
Höhe der Beihilfe	Netto-Impfstoffkosten
Leistungserbringer	Tierhalter - im Erstattungsverfahren nach Vorlage der bestätigten Impfstoffrechnung

**Teil G****Merzungsbeihilfen für seuchenkranke, seuchenverdächtige oder ansteckungsverdächtige Tiere**

Anlage G - Merzung Bovine Virus Diarrhoe-positiver Kälber

Tierseuche/Tierkrankheit	Bovine Virus Diarrhoe
Bekämpfungsgrundlage	BVD-Verordnung
Zweck	Merzung BVD-Virus-positiver Kälber zur Bekämpfung der BVD
Zuschussfähige Kosten	Entfernung von BVD-Virus-positiven Kälbern, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 7 Tagen nach Befundzugang aus dem Bestand entfernt wurden
Höhe der Beihilfe	100 Euro pro Tier
Leistungserbringer	Tierhalter - Direktzahlung auf Nachweis des positiven Befundes und der fristgerechten Merzung

**Teil H****Transportkosten für die Entfernung von gefallenem/getöteten Tierkörpern zum Ausschluss von Tierseuchen und -krankheiten nach den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit**

Anlage H - Transport gefallener/getöteter Tiere zur Untersuchung im Landeslabor

Tierseuche/Tierkrankheit	Tierseuchen der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und Krankheiten der Liste der Weltorganisation für Tiergesundheit
Bekämpfungsgrundlage	Tiergesundheitsgesetz, Tierseuchen-Verordnungen, Landesprogramme
Zweck der Beihilfe	sachgerechter Spezialtransport zur Untersuchung im Landeslabor Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder) zum Ausschluss oben genannter Tierseuchen und Erkrankungen
Zuschussfähige Kosten	Entfernungspauschalen/km
Höhe der Beihilfe	gemäß Vereinbarung zwischen der Tierseuchenkasse und dem beauftragten Transportunternehmen
Leistungserbringer	gebundenes Unternehmen nach Ausschreibung der Transportleistung durch die Tierseuchenkasse

**Entgelte für die unschädliche Beseitigung  
von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen  
sowie Heim-, Haus- und Labortieren  
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Vom 1. Januar 2017

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile beziehungsweise Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

**I. Tierkörper**

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferd/Esel	61,69 €/Stück
Sau/Eber	21,19 €/Stück
Wild > 50 kg	12,26 €/Stück
Sonstige Schweine > 50 kg	12,26 €/Stück
Fohlen/Pony	28,46 €/Stück
Schweine 10 - 50 kg	4,99 €/Stück
Wild < 50 kg	4,99 €/Stück
Ferkel bis 10 kg	2,91 €/Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr	63,00 €/Stück
Rinder jünger als 1 Jahr	37,90 €/Stück
Kalb	11,40 €/Stück
Schaf	8,50 €/Stück
Ziege	8,50 €/Stück
Lamm bis 10 kg	3,46 €/Stück

3. Für die Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörpern im System-Behälter sowie Großcontainer (23 cbm) werden folgende Entgelte erhoben:

a) für die Entleerung eines System-Behälters 120 l	19,21 €
b) für die Entleerung eines System-Behälters 240 l	32,43 €
c) für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	107,08 €

d) für die Entleerung eines 23-cbm-Großcontainers (Mindestauslastung 8 to)	117,79 €/to
--	-------------

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt

Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis c	20,00 €
Nummer 3 Buchstabe d	150,00 €

berechnet.

**II. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

1. Entsorgung von Tierkörperteilen aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlacht tier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

	Entgelte pro Tonne Schlachtabfall
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
pro Schweineschlachtung	0,06 €
pro Kälberschlachtung	0,23 €
pro Rinderschlachtung	0,66 €
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)	

Entgelte pro Tonne  
Schlachtabfall

Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von	55,31 €
---	---------

berechnet.

2. Entsorgung von Kategorie-1- und Kategorie-2-Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne (Mindestauslastung 8 to)	121,31 €
--	----------

berechnet.

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 150,00 Euro berechnet.

4. Entsorgung von Tierkörpern aus Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kategorie-1- und Kategorie-2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	20,00 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 40 l	10,46 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 l sowie Hausschlachtung bis 60 kg	14,60 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 l sowie Hausschlachtung > 60 kg	24,62 €
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1 cbm	81,81 €

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

### III. Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

Fahrtkosten:

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to	42,88 €
- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to	83,12 €

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung beziehungsweise je Gewichtstonne.

### IV. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	13,77 €
- Katze	12,04 €
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvogel etc.)	0,50 €

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120 l	19,21 €
für die Entsorgung eines System-Behälters 240 l	32,43 €
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1 cbm	107,08 €

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gehege-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 Kilogramm Gesamtgewicht 0,30 Euro pro Kilogramm berechnet.

4. Zusätzlich zu den unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 Euro berechnet.

### V. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

### Genehmigungsvermerk:

Potsdam, den 8. Februar 2017

Ministerium der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Dr. Heike Richter

### Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Vom 15. Februar 2017

#### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015 (ABl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen beziehungsweise Zuweisungen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die

staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEu-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU), die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg<sup>1</sup> beziehungsweise entsprechende Nachfolgestrategien.“

2. Nummer 2.1.3 wird wie folgt gefasst:

„2.1.3 Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“.

3. Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an staatlichen Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und bei staatlich anerkannten Hochschulen dem Leitbild entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungs-

einrichtungen sowie Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung deren Forschungsprofil entsprechen.“

4. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

### „3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3,
- die staatlich anerkannten Hochschulen im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.3,
- die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und Nummer 2.1.3 sowie
- die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.4.“

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.4 wird aufgehoben.
- b) Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.

6. In Nummer 7.2 wird im zweiten Absatz der dritte Anstrich wie folgt gefasst:

„- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatische mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und ihr Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise Forschung, bei den staatlich anerkannten Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatische mit dem Leitbild der Hochschule, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung.“.

## II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>1</sup> [http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB\\_plus\\_Endfassung.pdf](http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf)

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)**

Einführungserlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Nr. 2/2017  
Sachgebiet  
03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung,  
Landschaftsbau, Erdbau  
03.5: Bodenverfestigung, Bodenverbesserung  
16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen,  
Vergabe- und Vertragsordnungen  
16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen  
16.4: Abwicklung von Verträgen  
Vom 14. Februar 2017

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nummer 03/2017 vom 16. Januar 2017 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 [ZTV E-StB 09]; Fortschreibung des Teils C der VOB Ausgabe September 2016; Baugrundeinteilung mit Homogenbereichen) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Regelungen zur Anwendung der Baugrundeinteilung mit Homogenbereichen bekannt gegeben. Diese Regelungen werden im Verkehrsblatt bekannt gemacht. Die Regelungen sind notwendig, da seit Gültigkeit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Ausgabe 2016) die Einteilung nach Homogenbereichen erfolgt, die ZTV E-StB Ausgabe 2009 aber noch die Baugrundeinteilung mit Bodenklassen beinhaltet.

Nach diesem ARS ist ab sofort bei Neuverträgen grundsätzlich die VOB Ausgabe 2016, welche die Umstellung auf Homogenbereiche beinhaltet, vertraglich zu vereinbaren. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen die Umstellung auf Homogenbereiche zu erheblichen Verzögerungen der Auftragserteilung führen würde, kann bis zum 31. Dezember 2017 die Baugrundeinteilung in Bodenklassen ausnahmsweise noch angewendet werden. Das ARS gibt dafür weitere, noch zu beachtende Hinweise.

Bis zur Herausgabe einer fortgeschriebenen ZTV E-StB ist die Ausgabe 2009 durch folgende Regelung in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ zu modifizieren:

*„Die ZTV E-StB 09 gelten mit Ausnahme der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2. Stattdessen sind die modifizierten Regelungen zu vorgenannten Abschnitten, welche als Anlage diesen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen beigelegt sind, zu beachten. Zusätzlich erfolgt die Einteilung in nichtbindige und bindige Böden (Abschnitt 3.1.3) sowie in organogene und organische*

*Böden (Abschnitt 3.1.4). Im Abschnitt 2.4 gilt der mit Randstrich gekennzeichnete Absatz nicht.“*

Die modifizierten Regelungen der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2 sowie die neuen Abschnitte 3.1.3 und 3.1.4 sind dem ARS als Anlage beigelegt. Diese Anlage ist den Leistungsbeschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen. Die Randstriche in den Abschnitten 3.1 und 3.1.2 der Anlage zum ARS sind bauvertraglich nicht relevant.

Hiermit werden die Regelungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Anwendung der Homogenbereiche für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

### **Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Asklepios Fachklinikum Brandenburg GmbH“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen  
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,  
Genehmigungsbehörde  
Vom 16. Februar 2017

Die Asklepios Fachklinikum Brandenburg GmbH beantragte mit Schreiben vom 21.11.2014 eine Genehmigung gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf dem Gelände des Asklepios Fachklinikums Brandenburg.

Es handelt sich dabei um ein Verkehrsvorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3a des UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob für das Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Vorprüfung können während der Dienstzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter (03342 4266-4101) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld eingesehen werden.

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 04895 Mühlberg/Elbe OT Koßdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. März 2017

Der Firma PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Koßdorf, Flur 12 mit Flurstück 265, Flur 13 mit Flurstück 327, Flur 14 mit Flurstück 45, Flur 16 mit Flurstück 234 (alte Bezeichnung Flurstück 94/3) und Flur 17 mit Flurstück 19 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb sowie die dazugehörenden Kranaufstellplätze und Zuwegungen von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V112, einer Windkraftanlage des Typs Vestas V117 und einer Windkraftanlage des Typs Prokon P3000-116 mit folgenden Eigenschaften:

- zwei Windkraftanlagen des Typs V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m sowie einer elektrischen Leistung von 3,30 MW je Anlage,
- eine Windkraftanlage des Typs V117 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 141,50 m und einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer elektrischen Leistung von 3,30 MW,
- eine Windkraftanlage des Typs P3000-116 mit einem Rotordurchmesser von 116,50 m, einer Nabenhöhe von 141,60 m und einer Gesamthöhe von 199,85 m sowie einer elektrischen Leistung von 3,03 MW und einem Eisdetektionssystem (BLADEcontrol).

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung alte Fassung (BbgBO a. F.) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) der brandenburgischen Bauordnung neue Fassung (BbgBO n. F.),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in

der Zeit vom **09.03.2017 bis einschließlich 22.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Abfälle im Container-Terminal in 01986 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. März 2017

Die Firma STR Tank-Container-Reinigung GmbH, Justus-von-Liebig-Str. 29 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Umschlaganlage für Abfälle in 01986 Schwarzheide, Schipkauer Str. 1, auf dem Grundstück in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 (Blockfeld 100 auf dem BASF-Gelände) zu errichten und zu betreiben.

Bereits seit 1994 betreibt die Antragstellerin am Standort ein Umschlagterminal für Container. Zukünftig sollen dort auch bis zu 260 t/a Abfälle (gefährliche und ungefährliche) umgeschlagen werden. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Umschlag fertig abgefüllter, geschlossener, für den Transport auf der Straße und Schiene zugelassener Container (ISO-Tankcontainer, Seefrachtcontainer, Silobulkcontainer mit Volumina von ca. 20, 30 und 40 m<sup>3</sup>). Dabei werden die geschlossenen Container von einem Transportmedium auf ein anderes Transportmedium mit Hilfe der vorhandenen Portalkräne 1 und 2 umgeladen. In der Anlage sollen ausschließlich feste und flüssige Abfälle mit folgenden gefahrenrelevanten Eigenschaften nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (H-Kriterium) umgeschlagen werden: H2 brandfördernd, H3-A leicht entzündbar, H3-B entzündbar, H4 reizend, H5 gesundheitsschädlich, H6 giftig, H7 krebserzeugend, H8 ätzend, H9 infektiös, H10 fortpflanzungsschädigend, H11 mutagen, H12 Abfälle, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden, H13 sensibilisierend, H14 ökotoxisch und H15 auslaugend. Ausgenommen sind explosive und radioaktive Abfälle. Die Umschlaganlage für Abfälle wird als allseitig offene Freianlage ausgeführt, wobei die Bereiche der Gleisanlagen der Umschlaganlage für Abfälle versickerungs dicht sind.

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01 - Umschlag Straße  
BE 02 - Umschlag Schiene

Die Umschlaganlage für Abfälle wird werktags zwischen 6 Uhr und 22 Uhr betrieben.

Die Inbetriebnahme des Containerlagers für Gefahrstoffe ist für den 31.07.2017 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15.03.2017 bis einschließlich 18.04.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15.03.2017 bis einschließlich 02.05.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 07.06.2017 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses Schwarzheide, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. März 2017

Die Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Wilhelmshof, Flur 3, Flurstück 140/1 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08516)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die  
geplante Änderung eines Pflanzenschutzmittellagers  
am Standort 15306 Gusow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 7. März 2017

Die FGL Fürstenwalder Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung eines Pflanzenschutzmittellagers auf dem Grundstück in 15306 Gusow (Landkreis Märkisch-Oderland), **Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstücke 226 und 227**. (Az.: G11316)

Mit dem Vorhaben sollen 30 t giftige Pflanzenschutzmittel im Lagerbereich 1 gelagert werden, da durch veränderte Einstufungskriterien mehr Erzeugnisse als giftig eingestuft werden und der Lagerbereich 3 für die Lagerung sehr giftiger/giftiger Erzeugnisse nicht mehr ausreichend ist. Die Lagermenge giftiger Erzeugnisse erhöht sich damit von 15 t auf 45 t. Die Lagerabschnitte und die Gesamtlagerkapazität des Lagers (300 t) bleiben unverändert.

Bei dem zu ändernden Lager handelt sich um eine Anlage der Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 9.3.3 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG wurde für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für den Bau eines Radwegs entlang der B 273  
zwischen Wandlitz und Wensickendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes  
für Bauen und Verkehr  
Vom 20. Februar 2017

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant den Bau eines Radwegs entlang der Bundesstraße 273 zwischen Wandlitz und Wensickendorf. Der Radweg hat eine Länge von ca. 4.990 m.

Gemäß § 3e UVPG in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Änderung oder Erweiterung von UVP-pflichtigen Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28.02.2010 sowie der am 03.01.2017 eingereichten Deckblattplanung durchgeführt und wird beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 2112-31102/0273/018 geführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. April 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Sachsendorf Blatt 42** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsendorf, Flur 9, Flurstück 188, Größe: 1.047 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Postanschrift: Hathenower Straße 4, 15306 Lindendorf OT Sachsendorf

Bebauung: Einfamilienhaus und Nebenglass  
Geschäfts-Nr.: 3 K 83/15

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 3. Mai 2017, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3051** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beeskow, Flur 2, Flurstück 283/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Raßmannsdorfer Str. 17, Größe: 1.372 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beeskow, Flur 2, Flurstück 284/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Raßmannsdorfer Str. 17, Größe: 1.183 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2015 jeweils eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundbuch von Beeskow Blatt 3051

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1: 33.000,00 EUR

Grundbuch von Beeskow Blatt 3051

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1 29.000,00 EUR

Nutzung:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 283/1 - bebaut mit einer massiven Baracke, derzeit ungenutzt, frühere Nutzung als Flüssiggasabfüllstation

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 284/1 - bebaut mit einer massiven Baracke, derzeit ungenutzt, frühere Nutzung als Flüssiggasabfüllstation

Postanschrift: Raßmannsdorfer Straße 17, 15848 Beeskow

Geschäfts-Nr.: 3 K 141/15

### Amtsgericht Luckenwalde

#### Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 25. April 2017, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Neuheim Blatt 511** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuheim, Flur 1, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Neuheim 6, Größe 1.156 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.11.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog OT Neuheim, Dorfstraße 6. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 72/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. April 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 8160** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 699, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 42, Größe 1.005 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 235.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.04.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Schulstraße 42. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 22.11.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 2/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 3. Mai 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Mellensee Blatt 244** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 516, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 7.659 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 6.380 m<sup>2</sup>

die im Grundbuch von **Mellensee Blatt 413**

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 500, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Am Nottekanal, Größe 8.144 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 287 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 504, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 1.466 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 511, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 2.308 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 513, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 1.863 m<sup>2</sup>

die im Grundbuch **Mellensee Blatt 449**

eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 518, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 6.052 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mellensee, Flur 1, Flurstück 519, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofstr., Größe 3.089 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist wie folgt festgesetzt worden:

Blatt 244: Flurstück 516: 1,00 EUR, Flurstück 517: 1,00 EUR, Blatt: 413: Flurstück 500: 1,00 EUR, Flurstück 503: 1,00 EUR, Flurstück 504: 1,00 EUR, Flurstück 511: 1,00 EUR, Flurstück 513: 1,00 EUR, Blatt 449: Flurstück 518: 1,00 EUR, Flurstück 519: 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher Blatt 244 und 413 am 14.01.2014 und im Grundbuch Blatt 449 am 15.01.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Mellensee, Bahnhofsallee 13.

Blatt 244: Die Grundstücke sind bebaut mit größtenteils verfallenen Gebäuden einer ehemaligen Werkstatt für Holzverarbeitung.

Blatt 413: Das Flurstück 500 ist mit vielen unterschiedlichen Gebäuden einer ehemaligen Werkstatt für Holzverarbeitung bebaut, die überwiegend verfallen sind. Die Flurstücke 503 und 504 sind komplett mit Betonplatten versiegelt. Auf den Flurstücken 511 und 513 befindet sich ein Überbau von einer der Halle, die auf dem Flurstück 794 steht.

Blatt 449: Das Flurstück 518 ist mit vier kleineren Gebäuden im vorderen Bereich bebaut. Darunter befindet sich ein Wohnhaus, Bj. ca. 1947, Umbau 1970, stark instandhaltungsbedürftig; ein Schuppen, Bj. ca. 1960, ein Schleppdach für Fahrräder, Bj. ca. 1960 und ein Schuppen, Bj. ca. 1947. Ein Gebäude ragt in geringem Maße auf das Flurstück 517.

Das Flurstück 519 ist bebaut mit einer aus zwei Teilen bestehenden Lagerhalle, Bj. ca. 1970.

Alle Grundstücke sind mit Altlasten belastet. Es besteht Verdacht einer Grundwassergefährdung.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 123/13

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 11. Mai 2017, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Liepe Blatt 132** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe 96 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Liepe, Flur 1, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, Größe 3.369 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.11.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Dahme/Mark, Liepe 8. Es ist bebaut mit einem ehemaligen Lehrlingswohnheim; Nutzung für Wohnzwecke, als Werkstatt und Lagerfläche. Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals sowie teilweise in einer Trinkwasserschutzzone 3.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 110/14

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Staatskanzlei

Der verloren gegangene Dienstaussweis von Frau **Sabine Herold**, Dienstaussweisnummer: **202929**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, Gültigkeitsvermerk bis 17.01.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank Wilke**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Dienstaussweisnummer: **208 854**, gültig bis 18.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Verein Qigong & Taiji e. V., Melcherstraße 9 a, 16259 Bad Freienwalde ist am 07.04.2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 10. März 2018 bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Brigitte Biermann  
Altgau 16  
16269 Wriezen

Der Verein Sportgeschichte der Stadt Frankfurt (Oder) e. V., Slubicer Straße 7/8 in 15230 Frankfurt (Oder) ist zum 1. Oktober 2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. September 2017 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Michael Olias  
Alte Petershagener Straße 15  
15236 Jacobsdorf

Der Verein TSA Gaming e. V., Leonard-Berstein-Ring 32, 15831 Mahlow, mit der Vereinsregisternummer VR 7725 P ist am 05.12.2015 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Der unterzeichnete Liquidator fordert alle Gläubiger des Vereins auf - auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind - ihre Ansprüche bis zum 10. März 2018 beim Liquidator Thomas Jaehnichen, Leonard-Berstein-Ring 32, 15831 Mahlow, anzumelden.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.